



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An  
alle staatlichen Schulen in Bayern (per  
OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-M1410/18/49

München, 11.10.2019  
Telefon: 089 2186 0

**Personalverhältnisse von Beschäftigten im Beamten- bzw. Arbeits-  
verhältnis:  
A1-Bescheinigung bei Tätigkeiten von Beschäftigten des Freistaats  
Bayern im EU-/EWR-Ausland sowie der Schweiz**

Anlagen:     Anleitung A1-Fragebogen Beamte  
                  Anleitung A1-Fragebogen Tarifbeschäftigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts sehen vor, dass Beschäftigte im öffentlichen Dienst bei Tätigkeiten im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen sowie der Schweiz weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegen (Art. 11 Abs. 3 Buchst. b) EG-Verordnung 883/2004).

Zum Nachweis dafür dient die „Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit“ (sogenannte A1-Bescheinigung).

Sie ist grundsätzlich vor jeder Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zu beantragen (Art. 15 EG-Verordnung 987/2009) und kann bei Kontrollen von den zuständigen Behörden verlangt werden.

Für die Beschäftigten des Freistaats Bayern hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

1. Grundsätzlich ist vor jeder Tätigkeit eines Beschäftigten in einem der o.g. Staaten – insbesondere bei Dienstreisen, Abordnungen, Zuteilungen sowie Zuweisungen - eine A1-Bescheinigung beim zuständigen Sozialversicherungsträger schriftlich zu beantragen. Auf die Dauer der Auslandstätigkeit kommt es insoweit nicht an. Eine Pflicht zur elektronischen Beantragung besteht nicht.
  - a) Zuständiger Träger ist bei privatversicherten Beschäftigten die Deutsche Rentenversicherung, bei (freiwillig) gesetzlich Versicherten die jeweilige gesetzliche Krankenversicherung.
  - b) Die Zuständigkeit für die Beantragung liegt bei der jeweils personalverantwortlichen Stelle.
2. Für Dienstreisen kann das Verfahren wie folgt vereinfacht werden:
  - a) Anträge für A1-Bescheinigungen können auch für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden und müssen nicht für jede Dienstreise neu bzw. einzeln beantragt werden.

Bei regelmäßigen Dienstreisen (ggf. in unterschiedliche Mitgliedsstaaten) empfiehlt es sich daher, auf die Ausstellung einer längerfristigen A1-Bescheinigung hinzuwirken.

Für welche Zeiträume die A1-Bescheinigungen ausgestellt werden, hängt dabei vom jeweiligen Träger ab (z.B. die Deutsche Rentenversicherung stellt derzeit A1-Bescheinigungen für zwei Jahre aus).
  - b) Bei kurzfristig anberaumten Dienstreisen sowie kurzzeitigen Dienstreisen bis zu einer Woche kann zur Verfahrensvereinfachung auf einen Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung verzichtet werden.

Sollte allerdings von den prüfenden Stellen des Beschäftigungsstaates eine A1-Bescheinigung verlangt werden, ist diese im Nachhinein zu beantragen und dieser Stelle vorzulegen.

Das Recht, in jedem Fall eine A1-Bescheinigung auch für sehr kurzfristig anberaumte Dienstreisen bzw. kurzzeitige Dienstreisen bis zu einer Woche zu beantragen, bleibt unberührt, zumal hierdurch mögliche Probleme für den Beschäftigten vermieden werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt hierzu folgende ergänzende Hinweise für den staatlichen Schulbereich:

- Anträge auf A1-Bescheinigungen stellt
  - für die Beschäftigten an Grund- und Mittelschulen das jeweils örtlich zuständige Staatliche Schulamt,
  - für Schulleiterinnen und Schulleiter an Förderzentren, Schulen für Kranke, beruflichen Förderschulen und an der Landesschule für Körperbehinderte die jeweils örtlich zuständige Regierung,
  - für Schulleiterinnen und Schulleiter an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, die Realschulen und die Berufliche Oberschule in Bayern sowie für das Personal des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen die nach § 8 Abs. 3 bzw. 4 ZustV-KM jeweils für die Genehmigung der Auslandsdienstreise zuständige Stelle,
  - für die Leiterinnen und Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern das Staatsministerium,
  - für die weiteren Beschäftigten die jeweilige Schulleitung

beim zuständigen Sozialversicherungsträger (s. Nr. 1).

Für die den privaten Grund- und Mittelschulen und Förderschulen nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 BaySchFG zugeordneten Lehrkräften und Förderlehrern gelten die o. g. Regelungen entsprechend, soweit die Dienstreisen staatlichen Interessen dienen.

An den Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern gelten die Regelungen für die Gymnasien entsprechend.

- Für die Beantragung von A1-Bescheinigungen ist das von der DVKA zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Dieses finden Sie unter

[https://www.dvka.de/media/dokumente/antraege\\_av\\_gme/fragebogen\\_beamte/Fragebogen\\_Beamte\\_Online.pdf](https://www.dvka.de/media/dokumente/antraege_av_gme/fragebogen_beamte/Fragebogen_Beamte_Online.pdf)

- Muster für die Belegung des Antragsformulars sind diesem Schreiben beigelegt. Diese unterscheiden zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten.
- Sofern die A1-Bescheinigung zu Beginn der Auslandstätigkeit noch nicht vorliegt, könnte hilfsweise auch eine Kopie des ausgefüllten Antragsformulars mitgeführt werden.

- Bei Dienstreisen bis zu einer Woche in einen der o. g. Staaten wird empfohlen, dem Beschäftigten eine Schulbescheinigung mitzugeben, die Sinn und Zweck, Ziel und Dauer der Reise beschreibt. Diese Bescheinigung sollte um den Hinweis *„Die Lehrkraft unterliegt den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.“* ergänzt werden.

Sofern die Bescheinigung in englischer oder französischer Sprache ausgestellt werden soll, nachfolgend die jeweilige Fassung des Hinweises:

„The teacher is subject to German legislation in the field of social security.“

„L’enseignant est soumis à la législation allemande en matière de sécurité sociale.“

- Die o. g. Punkte gelten auch für dienstliche Fortbildungsreisen in einen der o. g. Staaten.
- Beim Einsatz von staatlichen Lehrkräften im deutschen Auslandsschulwesen wird die A1-Bescheinigung
  - für Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK) und Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK) durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA),
  - für Landesprogrammlehrkräfte (LPLK) durch die jeweilige Personal verwaltende Stellebeantragt.

Sollte es im Rahmen von Kontrollen zu Behinderungen oder behördlichen Maßnahmen kommen, wird gebeten, dies dem Staatsministerium mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gerda Graf

Ministerialrätin